S. 1 / Nr. 1 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 54 III 1

1. Entscheid vom 6. Januar 1928 i.S. Thalmann

Seite: 1
Regeste:
Nachlassvertragsverfahren. Ein erst nach Abschluss des Zustimmungsverfahrens gestelltes Begehren um Vornahme von Ergänzungsfeststellungen ist von den Nachlassbehörden, nicht von den Aufsichtsbehörden zu beurteilen. SchKG Art. 304.
Procédure concordataire. Aussitôt terminée la procédure d'adhésion au concordat, l'autorité chargée de l'homologation devient seule compétente - à l'exclusion des autorités de surveillance - pour connaître de requêtes tendant à faire compléter l'état de faits. LP art. 304.
Procedura concordataria. Compinto il procedimento di adesione al concordato, solo le autorità di concordato - e non più le autorità di vigilanza - sono competenti per conoscere di domanda tendente a inchiesta complementare sullo stato di fatto. - Art. 304 LEF.

A. - Im Nachlassvertragsverfahren des Johannes Pfenninger-Viehoff in Stäfa beschwerte sich Fritz Thalmann in Zürich bei den Aufsichtsbehörden, indem er verlangte, der Sachwalter, Rechtsanwalt Hirzel in Meilen, sei anzuhalten, eine Reihe von vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift naher bezeichneten Ergänzungsfeststellungen vorzunehmen.

Seite: 2
B. - Mit Urteil vom 6. Dezember 1927 - den Parteien zugestellt am 13. Dezember 1927 - ist die obere Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Zürich auf die Beschwerde nicht eingetreten, wogegen der Beschwerdeführer am 22. Dezember 1927 den Rekurs an das Bundesgericht erklärt hat, indem er das bei der Vorinstanz gestellte Rechtsbegehren wiederholte.
Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:
Es steht fest, dass der vom Gemeinschuldner Pfenninger vorgeschlagene Nachlassvertrag schon am 27. Oktober 1927 durch die untere Nachlassbehörde bestätigt worden ist, welcher Entscheid am 8. Nov. 1927 an die obere kantonale Instanz weitergezogen wurde. Unter diesen Umständen ist aber die Vorinstanz mit Recht auf die erst am 9. November 1927 eingereichte Beschwerde nicht eingetreten. Es mag hier dahingestellt bleiben, ob wegen der Unterlassung von Feststellungen, wie sie vom Rekurrenten vorliegend anbegehrt wurden, überhaupt eine Beschwerde an die betreibungsrechtlichen Aufsichtsbehörden zulässig wäre. Denn eine solche wäre auf alle Fälle von dem Momente an, wo das Gutachten des Sachwalters nebst den Akten der Nachlassbehörde übermittelt worden war, nicht mehr möglich gewesen, da damit das Zustimmungsverfahren seinen Abschluss gefunden hatte und es infolgedessen von diesem Zeitpunkte an ausschliesslich Sache der Nachlassbehörden war, allfällige Ergänzungsfeststellungen anzuordnen. Von einer konkurrierenden Kompetenz der betreibungsrechtlichen Aufsichtsbehörden kann keine Rede sein. Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:
Der Rekurs wird abgewiesen